

Stellungnahme Alpha-Biocare GmbH vom 6.10.2020

Stellungnahme zum Referentenentwurf Verordnung zur Neuordnung nationaler untergesetzlicher Vorschriften für Biozid-Produkte

Betrifft: Freistellung von Abwehrsprays gegen Mücken und Zecken (Repellentien PA 19)

Um ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier zu erreichen, dürfen Repellentien und Lockmittel (Produktart 19) explizit nicht unter das Verbot der Selbstbedienung fallen. Die in § 9 unter 2. b) als „zusätzlich“ genannten Mittel zur „Fernhaltung von Schadorganismen“ sollten gestrichen werden. Ein Verbot der Selbstbedienung von Mitteln zur Abwehr von Mücken und Zecken würde dazu führen, dass es zu einer vermehrten Infektion von Personen und Tieren mit Krankheitserregern kommen würde, die durch Mücken und Zecken übertragen werden. Es ergäben sich jedoch auch weitere Nachteile durch §9 2b : - Eine Abgabebeschränkung für Repellentien PA19 leistet (im Unterschied zu den Insektiziden PA18) zudem in keinen Beitrag zum Aktionsprogramm Insektenschutz der Bundesregierung, da die Repellentien Insekten ja nicht abtöten. Eher würden von der Bevölkerung als lästig empfundene Mückenplagen weiter fördern, dass z.B. viele Kommunen zur Vorbeugung Insektizide der PA18 gegen Mückenlarven im Freiland einsetzen. - Ein Sachkundenachweis für Mitarbeiter in Märkten würde nicht zu einer kompetenten Beratung von Kunden führen. Für Produkte aus dem Sektor Hautpflege haben wir in vielen Gesprächen mit Mitarbeitern des Einzelhandels erfahren, dass Kenntnisse zur Chemie von kosmetischen Inhaltsstoffen generell dürftig oder nicht vorhanden sind. Wie soll da mit vertretbarem Aufwand eine Schulung von Mitarbeitern erfolgen? Wem nützt es dann, wenn das Insektenspray nur aus einem verschlossenen Schrank geholt werden muss? Es kommt darauf an, dass ein Produkt möglichst gesundheitsverträglich formuliert ist und dass dessen korrekte Anwendung auf dem Etikett beschrieben ist. Dies ist eine Aufgabe, die den Herstellern obliegt. - Es ist nicht wahrscheinlich, dass ein Kunde kurz vor der Fahrt in den Urlaub, vielleicht in die Tropen sich noch die Zeit nähme mit einem Mitarbeiter im Geschäft über Mückenschutzmittel oder die drohende Gefahr ohne Mückenschutz u.a. durch Malaria, Leishmaniose, Wuchereria, Dengue sowie viele andere Viren zu unterhalten. Die Liste von gefährlichen, durch Insekten oder Zecken übertragende Erkrankungen ist viel länger, als viele Menschen vermuten würden. Wichtig ist, dass der Reisende auch wirklich ein Abwehrspray mitnimmt und im Urlaub anwendet. Auch wenig beachtet wird, dass viele Menschen im eigenen Garten oder bei Aufenthalt in öffentlichen Parks, also keineswegs nur bei Wanderungen im Wald, von Zecken angefallen werden. Nicht nur erleiden jedes Jahr viele Tausend Personen eine Borreliose, auch die Frühsommer- Meningoencephalitis nimmt in der jüngsten Zeit drastisch zu. Andere, durch Zecken übertragene Erkrankungen sind in der Ärzteschaft praktisch nicht bekannt, und nur mit Glück kann der Patient z.B. die Diagnose bekommen, dass er an bestimmten Bakterien erkrankt ist, die Immunzellen befallen haben. Es könnten sich auch dramatischere Folgen entwickeln: Finnland hatte mit nationalen Sonderregulierungen den Vertrieb u.a. von Zeckenschutzmitteln erschwert. Bürger aus Finnland haben dann bei uns angefragt, ob sie hier in Deutschland Zeckenmittel erwerben können. Das Problem ist nämlich, dass in bestimmten Gebieten schon bis zu 50% der Bevölkerung eine Borreliose durchleiden mussten. Ein Zeckenspray auf die Schuhe und Bekleidung gesprüht ermöglicht eine leichte Vorbeugung, und sollte daher auch jedem leicht zugänglich sein. - Die Industrie entwickelt in der letzten Zeit neue Formulierungen von

Mückenschutzmitteln, die besonders hautverträglich sind und sich bei umfangreichen Tests speziell an Allergikern als sehr verträglich erwiesen haben. Hierbei zeigt sich, wie alle Inhaltsstoffe zur Verträglichkeit eines Mittels beitragen können. Es ist kaum zu erwarten, dass Mitarbeiter des Einzelhandels dieses bewerten und sachkundig dem Kunden vermitteln könnten. - Die flankierenden Maßnahmen würden auch bei Schutzmitteln gegen krankheitsübertragende Ektoparasiten eigentlich zu einem ungewünschten Rückgang des Absatzes führen. Da aber modere und verträglichere Repellentien mit hohem Aufwand von Personalarbeitsstunden und sehr hohen Investitionskosten noch als Produkt zugelassen werden müssen, wird sich der Preis von Insektenschutzmitteln in Deutschland erhöhen. Vielleicht auch die Einführung der besseren Produkte verhindern. Per online Handel könnten dagegen irgendwelche Produkte bequem und ohne dass jemand einen Schrank aufschließen muss und vor allem kostengünstiger aus dem nahen Ausland bestellt werden. Dies würde wieder einmal (auch zum Nachteil der Hersteller in Deutschland) den Verkauf über den Internethandel fördern. Z.B. hat sich in den Niederlanden gezeigt, wo Fliegen- und Bremsenschutz für Pferde national nicht zugelassen wurden, dass sehr viele Personen die in Deutschland verfügbaren Mittel per Internet über die Grenze hinweg bestellt haben. Die Förderung von Internethandel ist keineswegs umweltverträglich, sondern höchst unerwünscht. - Ursprüngliche Idee der Regulierung von Bioziden ist es, gesundheitlich bedenkliche Produkte durch gesundheitsverträglichere zu ersetzen. Dementsprechend ist eine Liste von Wirkstoffen für die erleichterte Zulassung entstanden. Für Repellentien der PA 19 gibt es auf dieser Liste aber k e i n e Substanz, die als Ersatz sinnvoll wäre. Es ist eindeutig klar, dass immer noch sehr geringe Anstrengungen unternommen werden, geeignete Ersatz-Substanzen zu finden und zu listen. Auch ist eine Expertise der EU zur Bewertung solcher Substanzen nicht durchgehend erkennbar. Für Repellentien PA19 stehen auf der Liste nur völlig unbrauchbare Substanzen. Schlimmer noch, stark allergene Substanzen wie Citral wären laut dieser Liste als Insektenschutzmittel verwendbar. Die Hersteller werden jedoch hoffentlich vernünftig sein und nicht solche Fehlentscheidungen der EU bei der Einführung von neuen Insektenschutzmitteln folgen. Besser ist es, wenn für der Bevölkerung nur wirklich als Insektenschutz geeignete Produkte der PA 19 zur Verfügung stehen werden und auch ohne Erschwernisse den Menschen verfügbar bleiben. Der Referententwurf kann dem entsprechend dadurch verbessert werden, dass die Mücken- und Zeckenschutzmittel (PA19) frei verkäuflich bleiben, also in §9 Art. 2 der Abs 2b entfällt.

Anschrift:

Alpha-Biocare GmbH

Hansemannstr. 73

41468 Neuss